

Umgang mit Stornierungen:

„Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Die Verordnung tritt am 19. April 2020 außer Kraft.“

Quelle: <https://www.deuschertourismusverband.de/service/coronavirus.html>

Klassenfahrten in Deutschland

Stand: 15.03.2020	Schulen geschlossen		Klassenfahrten verboten		Stornogebühren (AUSZUGSWEISE!)	Verbot von Klassenfahrten über die Osterferien hinaus
	ab	bis	ab	bis		
Bundesland						
Nordrhein-Westfalen	16.03.2020	18.04.2020	sofort	18.04.2020	Werden Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist (Risikogebiete) oder empfohlen wurde (Nicht- Risikogebiete im Ausland), werde die vom Vertragspartner (z.B. Reiseveranstalter, Transportunternehmen) eventuell in Rechnung gestellte Stornierungskosten, sofern diese nachgewiesen sind, vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen	
Bayern	16.03.2020	18.04.2020	sofort	18.04.2020	Es ist beabsichtigt als Nothilfe Aufwendungen für Stornokosten für nicht angetretene Schulfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen zu erstatten , die aus Gründen des Gemeinwohls zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus entstanden sind. Die näheren Festlegungen erfolgen im gesondertem Schreiben, sobald der Bayerische Landtag den beabsichtigten Billigkeitsleistungen zugestimmt hat.	
Baden-Württemberg	17.03.2020	18.04.2020	sofort	29.07.2020	Wird eine Reise nach den genannten Grundsätzen abgesagt weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist (Risikogebiete) oder empfohlen wurde (Ausland), werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Baden-Württemberg übernommen	bis Ende des Schuljahres
Sachsen-Anhalt	16.03.2020	13.04.2020	sofort	31.05.2020	Wird eine bereits gebuchte Reise abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist, werden entstehende Stornierungskosten durch das Land Sachsen-Anhalt übernommen . Entsprechende Details dazu werden den Schulen demnächst übermittelt.	bis Ende des Schuljahres
Brandenburg	18.03.2020	?	sofort	24.06.2020	Wird eine Reise abgesagt, werde die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Brandenburg übernommen .	bis Ende des Schuljahres
Saarland	16.03.2020	26.04.2020	sofort	30.04.2020	Werden Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche nach den oben unter a) und b) dargestellten Maßgaben abgesagt, werden die vom Vertragspartner (zum Beispiel Reiseveranstalter, Transportunternehmen) eventuell in Rechnung gestellten Stornierungskosten , sofern dies nachgewiesen sind, vom Saarland auf Antrag erstattet, soweit die Buchung vor dem 01.03.2020 Erfolg war . Diese Regelungen ist zunächst auf Fahrten und Austausch bis zum Ende des laufenden Schuljahres beschränkt. Über eine Verlängerung der Regelung wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden.	bis 30.04.2020
Hessen	16.03.2020	18.04.2020	sofort	05.06.2020	Das Land Hessen übernimmt bei Absage von Exkursionen, Schüleraustauschen, Studien- und Klassenfahrten die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornokosten .	bis Ende des Schuljahres
Niedersachsen	16.03.2020	18.04.2020	sofort	16.07.2020	Hinsichtlich möglicher Storno- oder Regressforderungen sind dem Kultusministerium die Problemstellungen bewusst, hierzu finden derzeit Prüfungen statt.	bis Ende des Schuljahres
Thüringen	17.03.2020	18.04.2020	sofort	19.07.2020	Werden Klassenfahrten oder andere schulische Veranstaltungen aus vorgenanntem Grund abgesagt sind zunächst mögliche Ansprüche gegenüber Reiserücktrittsversicherungen usw. geltend zu machen. Soweit gleichwohl Kosten unvermeidlich bei den Eltern verbleiben, stimmt sich die Landesregierung derzeit dazu ab inwieweit eine Erstattung durch das Land erfolgen soll. Informationen werden Ihnen zur Verfügung gestellt, sobald eine Entscheidung getroffen ist.	bis Ende des Schuljahres
Sachsen	16.03.2020	bis auf weiteres	sofort	18.04.2020	Die Stornierungskosten für Klassenfahrten werden vom Freistaat Sachsen übernommen .	Klassenfahrten in Sachsen sind zunächst bis zu den Osterferien abzusagen, danach gibt es eine neue Bewertung der Lage. Bis auf Weiteres dürfen auch keine neuen Klassenfahrten vertraglich abgeschlossen werden!

Mecklenburg-Vorpommern	16.03.2020	19.04.2020	es liegen nur veraltete Informationen vom 28.02.20 vor		Es wird auf Punkt 6.3.2 der o. g. Verwaltungsvorschrift verwiesen „Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulfahrt umgelegt .		
Schleswig-Holstein	16.03.2020	19.04.2020	sofort	28.06.2020	Werden Klassenfahrten und Schüleraustausche in Risikogebiete abgesagt, sind wegen der vom Vertragspartner (Reiseveranstalter, Transportunternehmen) eventuell in Rechnung gestellten Stornierungskosten, mögliche Ansprüche von den Eltern gegenüber der Reiserücktrittsversicherung geltend zu machen.	bis Ende des Schuljahres	
Rheinland-Pfalz	16.03.2020	17.04.2020	es liegen nur veraltete Informationen vom 28.02.20 vor. Die Absage von Klassenfahrten wird hier nicht				
Bremen	16.03.2020	14.04.2020	sofort	15.07.2020	In der kommenden Wochenerhalte Sie weitere Informationen zur Abwicklung der stornierten Fahrten. (13.03.20)	bis Ende des Schuljahres	
Berlin	16./17.03.20	17.04.2020	es liegen keine Informationen vor				
Hamburg	sofort	29.03.2020	sofort	30.04.2020	es liegen keine Informationen vor		

Stand 19.03.2020

Wer trägt die Kosten?

Jeder trägt seine Kosten selbst: Gastgeber tragen die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für vorzeitiges Abreisen tragen. Schadenersatz müssen weder Gastgeber noch Veranstalter leisten. Gastgeber haben bei behördlichen Maßnahmen unter Umständen Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz. Ob solche Ansprüche auch in Fällen ganzer Gebietssperrungen oder eines bundesweiten Verbots von touristischen Reisen bestehen, ist derzeit unklar.

Quelle: <https://www.deuschertourismusverband.de/service/coronavirus.html>

Stand 19.03.2020

„In Kürze werden hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Home/home_node.html auch Fragen rund um Buchungen und Stornierungen beantwortet werden, die derzeit teils rechtlich noch geprüft werden.“

Quelle: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Stand 19.03.2020

Die Landesregierung hat hierzu [Thema Stornierung von Schulfahrten] noch kein Vorgehen beschlossen, jedoch gilt in erster Linie

1. Verträge sollen rückabgewickelt werden;
2. die Schadensminderungspflicht greift;
3. zuletzt wird die Übernahme der nicht erstatteten Kosten durch das MBWK in Abstimmung mit dem FM geprüft.

Quelle: E-Mail von Britta Lenz, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Corona-Beauftragte der Abteilung für Schulgestaltung und Schulaufsicht

Stand 19.03.2020

Was ist bei Hotelstornierungen (z.B. wegen Messeausfällen / Events) zu beachten?

Nach der Rechtslage kann der Hotelbetrieb auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen (abzüglich der ersparten Aufwendungen), denn das Stattfinden einer Messe / Events gehört zum persönlichen Risikobereich des Gastes und befreit ihn nicht von der Zahlungspflicht,

wenn die Messe abgesagt wurde. Auch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für die Beherbergung könnte vom Gast nicht angewendet werden, denn die Messe / Event hätte dafür nach der Vorstellung beider Parteien zur Grundlage des Vertrages werden müssen. Dies wäre aber nur in den Fällen zu bejahen, in denen bereits ein spezielles „Messe-Package“ verkauft und gebucht worden wäre. Auch eine Erkrankung des Gastes und der damit einhergehenden Stornierung seiner Buchung entbindet ihn erst einmal rechtlich nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Quelle: [http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA-IHA-Merkblatt Coronavirus 2020-03-11_2_.pdf](http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA-IHA-Merkblatt_Coronavirus_2020-03-11_2_.pdf)

Wer zahlt?

Wenn Gäste nicht anreisen können, weil sie selbst am Corona-Virus erkrankt oder zu Hause unter Quarantäne gestellt sind, werden die Stornokosten für eine Reise in der Regel von einer Reiserücktrittskostenversicherung ersetzt. Anders sieht es aus, wenn im Reiseziel der Corona-Virus verbreitet ist und der Gast allein aus Sorge, sich anzustecken, die Reise nicht antreten will. Dann zahlt die Versicherung keine Stornokosten. Auch wenn ein Flug aufgrund des Corona-Virus im Ziel-gebiet gestrichen wird, werden diese Kosten in aller Regel nicht von der Reiserücktrittskostenversicherung gedeckt. Der Versicherungsumfang kann von Versicherung zu Versicherung variieren.

Quelle: [http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA-IHA-Merkblatt Coronavirus 2020-03-11_2_.pdf](http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA-IHA-Merkblatt_Coronavirus_2020-03-11_2_.pdf)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.